

Vor zehn Jahren gab es im ganzen Lande 92 öffentliche Bibliotheken, doch nahm deren Benutzung erst einen größeren Umfang an, als die Direktion der Landesbibliothek im Jahre 1916 eine Bibliothekarschule ins Leben gerufen hatte. Diese Schule wurde zwei Jahre darauf geschlossen, doch war aus ihr eine Anzahl geschulter Bibliothekare hervorgegangen, die jetzt mit der Verwaltung der Bibliotheken der Hauptstadt und des Landes betraut sind. Die Verbreitung der Bibliotheken nahm zu, und im Jahre 1921 schuf das Unterrichtsministerium infolgedessen eine eigene Bibliothek, die ihr Hauptaugenmerk der Schaffung kleiner öffentlicher Bibliotheken mit einem Bestand von 300—2000 Büchern zuwandte. Zwei Jahre nach der Schaffung dieser Abteilung gab es im ganzen Lande bereits 1672 Bibliotheken dieser Art, davon 24 in der Hauptstadt. Gegen Ende des Jahres 1924 wurden in der Stadt Mexiko drei wichtige neue Bibliotheken eröffnet: die Bibliothek des Unterrichtsministeriums mit 17 000 Bänden, die Cervantes-Bibliothek mit 20 000 Bänden und die »Ibero-Americana«-Bibliothek, die hauptsächlich Bücher über Lateinisch-Amerika umfaßt und etwa 10 000 Bände zählt. Auch wurde eine bibliographische Zeitschrift »El Libro y el Pueblo« gegründet sowie verschiedene Schul- und Universitätsbibliotheken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Jahre 1925 wurde unter Präsident Calles das staatliche Bibliotheksbudget von 274 000 \$ auf 233 000 \$ herabgesetzt und das Personal um etwa 25 v. H. vermindert. Andererseits wurde die Bibliothekarschule wieder eröffnet und an Stelle der etwas sachmäßig gehaltenen ersten Bibliothekszeitschrift ein etwas vollstimmlicher geschriebenes »Bulletin« ins Leben gerufen, das in einer Auflage von 8000 monatlich erscheint. Des weiteren wurde eine soziale Nachschlagebibliothek mit einem Bestand von etwa 10 000 Bänden über alle Zweige des sozialen Lebens geschaffen. Die Bibliothekare des Landes sind in zwei Verbänden zusammengeschlossen, dem »Medizinischen Bibliotheks-Verein« und dem »Bibliotheksverband der freien und unabhängigen mexikanischen Bibliothekare«. Jede dieser öffentlichen Bibliotheken ist mit einer Kinder-Abteilung ausgestattet. Die Bibliothek des Unterrichtsministeriums hat eine besondere Kinderabteilung mit etwa 1500 Büchern und einen täglichen Besuch von etwa 200, die Cervantes-Bibliothek einen ebensolchen Raum mit etwa der doppelten Besucherzahl.

Dr. S.

Verlagswertkonto und Vermögenssteuer. (Nachdruck verboten.) — Eine Gesellschaft m. b. H. gibt eine Zeitschrift heraus. In ihrer zum 1. Januar 1924 aufgestellten Goldmarkenbilanz erschien als Aktivposten ein Verlagswertkonto von 680 000 Mark. Der Reichsfinanzhof hob die Vorentscheidung, die den erwähnten Betrag bei der Feststellung der Vermögenssteuer berücksichtigte, auf und führte u. a. aus, als selbständiger Gegenstand des Betriebsvermögens im Sinne des § 8 des Vermögenssteuergesetzes vom 8. April 1922, Art. 11, § 3 Ziffer 2 der 2. Steuernotverordnung und der §§ 31, 32 der Durchführungsvorschriften für die Vermögenssteuer von 1924 sei auch der Geschäftswert oder Verlagswert anzusehen, der sich bei dem Titel einer Zeitschrift oder in anderen inneren Werten ausdrücke. Die Vorentscheidung verkenne Zweck und Inhalt der vermögenssteuerrechtlichen Vorschriften, vor allem die Bedeutung der einschneidenden Änderungen, die für die Vermögenssteuer für 1924 das Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 durch Art. 11, §§ 1 ff. der Steuernotverordnung erfahren habe. Der Zeitschriftentitel bilde oft den wertvollsten Teil des Unternehmens; der innere Wert einer Zeitschrift ergebe sich nicht nur aus dem Ansehen der Zeitschrift, der Anzahl ihrer Bezahler, sondern auch der Zahl der Inserenten. Wirtschaftlich stelle ein solcher Geschäfts- oder Verlagswert einen Vermögensbestandteil dar, der abschätzbar sei und bei der Veräußerung des Unternehmens eine wesentliche Rolle für die Preisbestimmung spiele. Die unzutreffende Vorentscheidung sei aufzuheben. Der Vorderrichter habe das Gut des Verlagswertes in seiner Eigenschaft als Gegenstand des Anlagekapitals gemäß § 31 und 32 der Durchführungsvorschriften für das Vermögenssteuergesetz von 1924 zu bewerten. Ohne weiteres den Bilanzwert der Gesellschaft von 680 000 Mark zugrunde zu legen, sei nicht angängig. Mit besonderer Sorgfalt haben die Steuerbehörden an die Sonderverfassung der sog. inneren Werte heranzutreten; nur auf Grund bestimmter einwandfreier Anhaltspunkte sei von den Angaben der Steuerpflichtigen abzuweichen. (I. A. 18. 26.)

Reklamezettel und Preßgesetz. (Nachdruck verboten.) — In einer Straße Berlins hatte G. Reklamezettel verteilt, ohne eine polizeiliche Genehmigung zu besitzen. Als G. in Strafe genommen worden war, beantragte er gerichtliche Entscheidung. Das Amtsgericht sprach auch den Angeklagten frei und betonte, nachdem die Bestimmungen des

preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 über das Reklamewesen aufgehoben worden seien, haben auch die Vorschriften von Polizeiverordnungen ihre Rechtswirksamkeit verloren, nach welchen es in bestimmten Straßen verboten sei, Reklamezettel zu verteilen. Diese Entscheidung foßt die Staatsanwaltschaft durch Revision beim Kammergericht an und stellte in Abrede, daß mit den Vorschriften des Preßgesetzes auch die polizeilichen Vorschriften beseitigt seien, die das Verteilen von Reklamezetteln in bestimmten Straßen verboten. Der 1. Straßensatz des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und verurteilte G. auf Grund der Berliner Strafenordnung zu einer Geldstrafe und führte u. a. aus, die Vorentscheidung sei rechtsirrig, mit der Aufhebung der Vorschriften des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 seien nicht die Bestimmungen der Strafenpolizeiverordnung beseitigt worden, welche verbieten, daß in bestimmten verkehrsreichen Straßen Reklamezettel verteilt werden. Diese Vorschriften beruhen nicht auf dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851, sondern finden ihre Grundlage in § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, wonach die Polizeibehörde für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen Sorge zu tragen habe. (I. S. 570. 26.)

Ausstellung von Musikliteratur. — Im Anschluß an den staatlichen Fortbildungskursus für Chorleiter, der vom 27. September bis 9. Oktober in der Staatlichen Hochschule für Musik in Charlottenburg (Fasanenstraße 1) stattfindet, wird eine Ausstellung von einschlägiger Literatur veranstaltet. Die Ausstellung, die für jedermann von 11—4 Uhr unentgeltlich offen ist, umfaßt die wichtigsten Werke der Musiktheorie, Musikgeschichte, Musikerbiographien, Instrumentenlehre, Stimmbildung, rhythmischen Erziehung und Chorliteratur.

Internationale Presse-Ausstellung Köln 1928. — Die Vorarbeiten für die große Internationale Presseausstellung, die die Stadt Köln in Verbindung mit den maßgebenden Fachorganisationen im Jahre 1928 veranstaltet, sind jetzt soweit gediehen, daß am 20. Oktober die konstituierende Sitzung der Ausstellung in Köln stattfinden kann. In der Sitzung, an der Vertreter aller einschlägigen Presse- und Industrieverbände, der zeitungswissenschaftlichen Institute und auch der Reichsregierung teilnehmen werden, soll das Programm der Ausstellung festgelegt und sollen die Arbeits- und Organisationsausschüsse gebildet werden.

Ein Ordinariat für Zeitungswissenschaft an der Leipziger Universität. — Wie die Leipziger Neuesten Nachrichten mitteilen, hat die sächsische Regierung beschlossen, den in Leipzig zu errichtenden Lehrstuhl für Zeitungswissenschaft als Ordinariat zu gründen. Das Ordinariat soll bereits für das Wintersemester 1926/27 geschaffen werden.

Zeitung der Gefangenen. — Die Gefangenenzeitung ist wohl der jüngste Zweig am Baum der Presse. Eine solche erscheint unter dem Titel »Der Leuchtturm« wöchentlich in einer Auflage von etwa 20 000 Stück. Die Gefangenen können die Zeitung gegen eine monatliche Bezugsgebühr von 10 Pfg. beziehen; kranke und sonst nicht arbeitsfähige Gefangene erhalten sie kostenlos. 12 000 Gefangene haben das Blatt bestellt, was für seine Beliebtheit spricht. Hergestellt wird das Blatt in der Görlitzer Strafanstalt. Einige Gefangene arbeiten als Hilfsarbeiter bei der Schriftleitung mit. (Papier-Ztg.)

Sammellistenbetrüger im sächsischen Industriegebiet. — Ein angeblicher Friedrich von Einsiedel veranstaltet in letzter Zeit in Kreisen der sächsischen Industrie Sammlungen mit dem angeblichen Zweck, das Buch »Volksergötzung« zur Aufklärung der Arbeiterschaft abzugeben. Er geht auf Betrug aus, kassiert Anzahlungen, liefert aber das Buch nicht. Soweit bis jetzt hier bekannt geworden ist, ist er in folgenden Orten mit Erfolg aufgetreten: Plaue bei Flöha, Niedersiedlitz, Klingenthal, Markneukirchen, Garthau bei Chemnitz, Olbernhau, Brunnöbbera und Elsterberg. Die zuständigen Stellen haben zu einer solchen Sammlung auch keine Genehmigung erteilt. Offenbar kommt als Täter der Schriftsteller Fritz Friedrich Einsiedel alias Seppler, geb. am 22. Februar 1888 in Osnabrück, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, in Frage. Um Fahndung, Festnahme des angeblichen von Einsiedel und sachdienliche Mitteilungen zu C III 2240/26 ersucht der Polizeipräsident in Dresden, Krim.-Abt.

(Deutsches Fahndungsblatt Nr. 8296 vom 25. Sept. 1926.)